



# Amtsgericht Neunkirchen

## Beschluss

### Terminbestimmung

7 K 31/19

09.01.2023

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 31. März 2023, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Knappschaftsstraße 16, Saal/Raum Saal 35, versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Kohlhof Blatt 5767, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 442,682/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
	Kohlhof	02	209/5	Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Limbacher Str.	478

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 lt. Aufteilungsplan; der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch das zu dem anderen Miteigentumsanteil gehörende Sondereigentumsrecht beschränkt;

Sondernutzungsrechte sind vereinbart. Der hier vorgetragenen Einheit ist ein Sondernutzungsrecht an einem PKW-Stellplatz zugeordnet.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16.10.2019 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 91.000,00 €

Die Anschrift des Objekts lautet: Limbacher Straße 44, 66539 Neunkirchen (Ortsteil Kohlhof)

#### Objektbeschreibung:

Grundstück bebaut mit einem eingeschossigen, einseitig angebauten Einfamilienhaus (Wohnungseigentum auf einem Grundstück mit 2 Häusern)

Baujahr: ca. 1940, Renovierung ca. 2007

Kellergeschoss (3 Räume), Erdgeschoss (Bad, Küche, Wohnzimmer) und ausgebauter Dachgeschoss (2 Zimmer)

Wohnfläche: ca. 70m<sup>2</sup>

Nutzfläche: ca. 32m<sup>2</sup>

Das Objekt wurde zum Zeitpunkt der Wertermittlung vom Sohn des Schuldners bewohnt. Es bestand zum Zeitpunkt der Wertermittlung geringfügiger Unterhaltungsstau.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vor bezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

**Bieter haben auf Verlangen im Termin an das Gericht Sicherheitsleistung i.H.v. mindestens 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Die Sicherheitsleistung kann neben Bundesbankschecks, durch Kreditinstitute ausgestellte Verrechnungsschecks und Bürgschaft nur noch durch Überweisung auf das Konto der Gerichtskasse (IBAN: DE90 5901 0066 0000 5066 68, BIC: PBNKDEFF590) unter Angabe des Aktenzeichens wirksam geleistet werden. Eine Barleistung ist nicht mehr möglich.**

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter <a href="http://www.zvg-portal.de">www.zvg-portal.de</a>
---

Duymel  
Rechtspflegerin